

BÜRGERMEISTER- UND LANDRATSWAHLEN 2022 IN SACHSEN VORBEREITEN

EIN LEITFADEN

AUTOR

Dr. Achim Grunke

HERAUSGEBER

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

Zietenstraße 60

09130 Chemnitz

0371 - 69 57 54 05

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

STAND

08. November 2021

SACHSEN



Dieses Material dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

Abkürzungen	4
Vorbemerkung	5
1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit/Hinderungsgründe	5
1.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Wählbarkeit	5
1.2. Anforderungsprofil und Kompetenz	6
1.3. Allgemeine Ausschlussgründe von der Wählbarkeit	6
1.4. Beamtenrechtliche Voraussetzungen und Verfassungstreue	7
1.5. Hinderungsgründe	8
2. Einreichung von Wahlvorschlägen	8
2.1. Wer kann Wahlvorschläge einreichen	8
2.2. Unterstützungsunterschriften	9
2.3. Gemeinsame Wahlvorschläge	10
2.4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge	11
3. Versammlungen von Parteien und Wählervereinigungen	12
3.1. Die Mitgliederversammlung	12
3.2. Die Vertreterversammlung	13
3.3. Arbeitsgremien der Versammlung	13
4. Bestimmungen für den zweiten Wahlgang	13
Anhang:	15
Wahlkalender mit wichtigen Terminen zu Bürgermeister- und Landratswahlen in Sachsen	

ABKÜRZUNGEN

KomWG	Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen
KomWO	Kommunalwahlordnung für Sachsen
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung

VORBEMERKUNG

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag hat das Sächsische Staatsministerium des Innern in einem Schreiben vom 26. Mai 2021 für die Landrats- und (Ober-)Bürgermeisterwahlen 2022 folgende Termine empfohlen: **Wahltag am 12. Juni 2022** und zweiter Wahlgang (soweit erforderlich) am 3. Juli 2022.

Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine:r der Kandidat:innen die absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser ist, entgegen einem verbreiteten Missverständnis, keine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten aus dem ersten Wahlgang. Alle Kandidat:innen des ersten Wahlgangs können noch einmal antreten. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; hier genügt also die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Amtszeit von Landrät:innen und (Ober-)Bürgermeister:innen beträgt in Sachsen sieben Jahre. Deshalb kann am 12. Juni 2022 in allen Städten und Gemeinden gewählt werden, deren amtierende Bürgermeister:innen das Amt spätestens am 13. September 2015 angetreten haben. Das betrifft voraussichtlich 184 der 204 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen 2022 somit regelmäßige Bürgermeisterwahlen anstehen. Außerdem können an diesem Tag auch die Landratswahlen in neun Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterwahl in Dresden stattfinden.

Für die Aufstellung der Wahlbewerber:innen und die Einreichung der Wahlvorschläge für Bürgermeister- und Landratswahlen gelten allgemein die gleichen Vorschriften wie für Gemeinderats- und Kreistagswahlen, soweit durch das KomWG nichts anderes bestimmt wird. Im vorliegenden Leitfaden werden, geleitet von den allgemeinen Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, die besonderen Regelungen für die Aufstellung von Kandidat:innen bei Bürgermeister- und Landratswahlen dargestellt.

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WÄHLBARKEIT/ HINDERUNGSGRÜNDE

1.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Wählbarkeit

Wählbar zum Amt des Bürgermeisters oder des Landrats sind

- deutsche Staatsbürger:innen und ebenso Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.
- Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.
Für das Amt eines ehrenamtlichen Bürgermeisters besteht keine Begrenzung des Höchstalters.

Ein bestimmter Berufsabschluss oder eine fachliche Qualifikation wird formal vom Gesetz her nicht verlangt. Auch müssen die Bewerber:innen nicht in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Für Landrät:innen gelten im Grundsatz die gleichen Bestimmungen, mit der Ausnahme, dass Wahlbewerber:innen das 27. Lebensjahr vollendet haben müssen. Nicht vorausgesetzt wird, dass sie im Landkreis ihren Wohnsitz haben.

1.2. Anforderungsprofil und Kompetenz

Wenn oben festgestellt wurde, dass von Bürgermeister:innen wie von Landrät:innen durch das Gesetz formal keine bestimmten Berufsabschlüsse oder fachlichen Qualifikationen abverlangt werden, heißt das aber noch lange nicht, dass dieses Amt ohne das nötige Wissen und ohne jegliche Erfahrung ausgeübt werden könnte. Aufgrund der Verantwortung und der Zuständigkeiten werden von Bürgermeister:innen und mehr noch von Landrät:innen täglich Entscheidungsfreude, Führungsstärke, Fachkompetenz, Integrität und Bürgernähe erwartet. Neben dem Kommunalrecht gehören Kenntnisse der Organisation sowie der Organisationsentwicklung zum Handwerkszeug des Amtes des Bürgermeisters oder Landrats.¹

Wer von den Wahlbewerber:innen die Mindestanforderungen an Fachkompetenz und Organisationsfähigkeiten nicht erfüllen kann, dürfte bei den Wähler:innen kaum Vertrauen gewinnen.

1.3. Allgemeine Ausschlussgründe von der Wählbarkeit

Nicht wählbar zum Amt des Bürgermeisters oder des Landrats sind

- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer als Staatsangehörige:r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat,
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Amt des Bürgermeisters und Landrats entscheidet der Gemeindevwahlausschuss respektive der Kreiswahlausschuss. Bei dieser Entscheidung besteht kein Ermessensspielraum. Wahlvorschläge mit nicht wählbaren Bewerber:innen sind von den jeweiligen Wahlausschüssen zurückzuweisen.

¹ W. Gisevius: *Der neue Bürgermeister. Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung*, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. 1999, S. 63 ff.

1.4. Beamtenrechtliche Voraussetzungen und Verfassungstreue

Bürgermeister:innen sind nach § 51 Absatz 2 SächsGemO hauptamtliche Beamte auf Zeit oder Ehrenbeamte auf Zeit. Ebenso sind Landrät:innen nach § 47 Absatz 2 SächsLKrO hauptamtliche Beamte auf Zeit. Für sie alle gilt demnach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten, wonach sie die Gewähr dafür zu bieten haben, „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“.

Dieses jederzeitige Eintreten bezieht sich auf die Grundlagen der Verfassungsordnung, auf Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Bundesstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit und das republikanische Prinzip, „nicht aber auf jede einzelne verfassungsrechtliche oder einfachrechtliche Ausprägung dieser Ordnung. Eintreten für diese Grundlagen kann auch, wer Rechtsveränderungen und selbst wer Verfassungsänderungen erstrebt, solange er sich nicht gegen die Grundpfeiler der Verfassung wendet.“²

Zweifel an der Verfassungstreue bestehen bei Bewerber:innen, die hervorgehobene Positionen in verfassungsfeindlichen Parteien ausüben. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob eine Partei nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz vom Bundesverfassungsgericht verboten wurde.³

Ein Ausschlussgrund für die Wahl zum Amt des Bürgermeisters oder des Landrats liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Bewerber:innen nach § 4 Abs. 1 SächsBG gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben sowie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS)/Amt für nationale Sicherheit tätig waren.

Jedoch seien Personen, die für das MfS tätig waren, nicht von vornherein von der Wählbarkeit ausgeschlossen. In einem Beschluss vom 20. Februar 1997 fordert der Sächsische Verfassungsgerichtshof stets eine ergebnis- und zukunfts offene Einzelfallprüfung, bei welcher der Tätigkeit für das MfS weder eine Indizfunktion noch eine Vermutung der Untragbarkeit für die Ausübung des Amtes als Bürgermeister oder Landrat zukommt. Vielmehr seien die Umstände des Einzelfalles zu prüfen und dabei neben Anlass und Inhalt der Tätigkeit für das MfS gegebenenfalls auch die Gründe ihrer Aufgabe, der Zeitablauf sowie die Bewährung der Bewerber:innen unter rechtsstaatlich-demokratischen Verhältnissen zu berücksichtigen, um dann auf dieser Grundlage eine Prognose für die Zukunft abzugeben.

Zudem urteilte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht am 22. Januar 2008 wie folgt: Dass die Wahl eines Bürgermeisters, der für das frühere MfS tätig war, nicht ungültig ist, wenn der Bewerber aufgrund einer ergebnisoffenen Bewährungsprognose hinsichtlich seiner Verfassungstreue nicht als untragbar angesehen werden kann. Hierbei ist ein Zeitraum von circa 15 Jahren, in welchem keine begründeten Zweifel an der Verfassungstreue aufgekommen sind, zugunsten des Bewerbers besonders zu berücksichtigen.

Bei Personen, die Mitarbeiter:innen oder Angehörige mit herausgehobener Funktion einer in § 4 Abs. 2 SächsBG genannten Institution der ehemaligen DDR waren, wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis und damit die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann jedoch von den Bewerber:innen widerlegt werden.

²W. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 49, Rn. 9.

³Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, § 49, S. 3.

1.5. Hinderungsgründe

Hinderungsgründe für die Übernahme des Amtes des Bürgermeisters respektive Landrats sollen die Gefahr von Pflichten- und Interessenkollisionen verhindern.

Für Bürgermeister:innen gelten nach § 49 Abs. 3 und 4 SächsGemO folgende Hinderungsgründe:

- Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig Bürgermeister:in sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister:innen findet das jedoch nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- Außerdem können Bürgermeister:innen nicht gleichzeitig sonstige Bedienstete der Gemeinde oder Bürgermeister:in einer anderen Gemeinde sein.
- In § 32 Abs. 1 SächsGemO ist geregelt, dass Bürgermeister:innen nicht gleichzeitig Gemeinderät:innen sein können.

Für Landrät:innen gelten nach § 45 Abs. 3 SächsLKrO:

- Bedienstete des Landkreises sowie der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörden können nicht Landrät:in sein.
- Nach § 32 Abs. 1 SächsLKrO können Landrät:innen nicht gleichzeitig Kreisrät:innen sein.

Für hauptamtliche Bürgermeister:innen und für Landrät:innen gilt gleichermaßen nach § 29 Abs. 4 des sächsischen Abgeordnetengesetzes, dass sie nicht gleichzeitig Abgeordnete des Sächsischen Landtags sein können.

Im Unterschied zu Ausschlussgründen ist es für Hinderungsgründe typisch, dass sie nicht die Wählbarkeit beschränken, sondern lediglich dem Amtsantritt oder der Amtsausübung entgegenstehen.

Das heißt: Besteht bei gewählten Bewerber:innen ein Hinderungsgrund, müssen diese entscheiden, ob sie die unvereinbare Tätigkeit aufgeben und das Amt annehmen **oder** die unvereinbare Tätigkeit weiterführen und das Amt ablehnen. In einigen Fällen erfolgt durch Gesetz die automatische Beseitigung von Hinderungsgründen, sobald der:die Bewerber:in das Amt als Bürgermeister respektive Landrat antritt.

2. EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

2.1. Wer kann Wahlvorschläge einreichen

(a) Wahlvorschläge für Bürgermeister:innen und Landrät:innen können

- von Parteien und Wählervereinigungen,
- aber im Unterschied zu Gemeinderats- und Kreistagswahlen auch von Einzelbewerber:innen eingereicht werden.

(b) Unterstützungsunterschriften nach § 6b des KomWG sind nicht erforderlich

- bei Wahlvorschlägen von Parteien, die im Sächsischen Landtag vertreten sind;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen, die im jeweiligen Gemeinderat respektive Kreistag vertreten sind;
- bei amtierenden Amtsinhaber:innen (Bürgermeister und Landrat);
- bei Amtsverweser:innen (Bürgermeister und Landrat);
- bei Bewerber:innen zur Bürgermeisterwahl in neugebildeten Gemeinden, die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierende Bürgermeister:innen in den an der Gemeindevereinigung beteiligten Gemeinden waren.

Wahlbewerber:innen von Parteien und Wählervereinigungen sind nach § 6c KomWG in entsprechenden Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in geheimer Wahl zu wählen (siehe Abschnitt 3).

Einzelbewerber:innen reichen ihren Wahlvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen selbst ein.

2.2. Unterstützungsunterschriften

Sofern nicht die unter 2.1. (b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, muss jeder Wahlvorschlag in Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei

- bis zu 2 000 Einwohnern 20,
- bis zu 5 000 Einwohnern 40,
- bis zu 10 000 Einwohnern 60,
- bis zu 20 000 Einwohnern 80,
- bis zu 50 000 Einwohnern 100,
- bis zu 100 000 Einwohnern 160,
- bis zu 300 000 Einwohnern 200 und
- mehr als 300 000 Einwohnern 240

Unterstützungsunterschriften von den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen vorweisen. Wahlbewerber:innen selbst dürfen keine Unterschrift leisten.

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem:r Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen (das sind in der Regel die kreisfreien Städte) wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der insgesamt erforderlichen Unterstützungsunterschriften durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

Für die Landratswahlen gelten die Vorschriften sinngemäß wie für Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen, da die Landkreise ebenso in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

Für die Abgabe von Unterstützungsunterschriften hat der oder die Vorsitzende des Gemeindevahl- oder Kreiswahlausschusses nach § 17 Abs. 1 KomWO für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern anzulegen und dies unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftsleistung auszulegen.

2.3. Gemeinsame Wahlvorschläge

Hin und wieder wird es vorkommen, dass mehrere Parteien oder Wählervereinigungen eine:n gemeinsame:n Wahlbewerber:in für das Amt des Bürgermeisters respektive Landrats aufstellen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten im Rahmen des Kommunalwahlrechts:

1. Ein:e gemeinsame:r Kandidat:in auf Grundlage von § 6e KomWG: Die Parteien respektive Wählervereinigungen haben unabhängig voneinander und jede für sich ein Aufstellungsverfahren für den:die gemeinsame:n Kandidat:in nach § 6c KomWG (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) durchzuführen. Aber möglich wäre auch, wenn das Satzungsrecht der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen die Möglichkeit hergibt, eine gemeinsame Aufstellungsversammlung durchzuführen.⁴ Der für den:die gemeinsame:n Kandidat:in eingereichte Wahlvorschlag bedarf in jedem Falle jeweils drei Unterschriften des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands oder sonst Vertretungsberechtigten der vorschlagenden Parteien/Wählervereinigungen. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger (Partei/Wählervereinigung) erforderlich ist.

Jenseits des Verfahrens der gemeinsamen Aufstellung ist es ebenso möglich, dass mehrere Parteien oder Wählervereinigungen eine:n gemeinsame:n Kandidat:in politisch unterstützen, aber ein anderes Aufstellungsverfahren im Rahmen des Kommunalrechts gewählt wird. Hierbei gäbe es zwei Möglichkeiten:

2. Die zu unterstützende Person tritt als Einzelbewerber:in an und wird dann politisch von mehreren Parteien oder Wählervereinigungen getragen und unterstützt. Gegebenenfalls sind hierbei die notwendigen Unterstützungsunterschriften nach § 6b KomWG einholen. Auf dem Stimmzettel erscheint der:die Einzelbewerber:in nur mit dem eigenen Namen ohne Zuordnung zu einem Wahlvorschlagsträger. Was an politischer Unterstützung im Wahlkampf (Plakate, Flyer usw.) geschieht, ist kommunalrechtlich nicht relevant, müsste aber der Redlichkeit halber mit dem:der Wahlbewerber:in abgesprochen werden.
3. Die zu unterstützende Person wird mittels Mitglieder- oder Vertreterversammlung einer Partei oder Wählervereinigung aufgestellt und hernach von weiteren Parteien oder Wählervereinigungen politisch unterstützt. Auf dem Stimmzettel erscheint der Name der Person mitsamt Zuordnung zu der aufstellenden Partei oder Wählervereinigung. Was aber an politischer Unterstützung im Wahlkampf (Plakate, Flyer usw.) geschieht, ist auch hier kommunalrechtlich nicht von Belang. Jedoch sollte auch hier der Redlichkeit halber für die Wähler:innen schon sichtbar sein, welche Partei oder Wählervereinigung den:die Bewerber:in aufgestellt hat und wer zusätzlich politische Unterstützung gibt.

⁴ Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Sächsisches Kommunalwahlrecht (KomWG/KomWO)*, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, S. 19

2.4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und Landratswahl sind auf Grundlage von § 6a KomWG in Verbindung mit § 16 KomWO einzureichen. Dabei soll die Anlage 16 zur KomWO verwendet werden, folgende Angaben müssen dabei enthalten sein:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung.
Sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, muss diese angegeben werden. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, ist ein Kennwort mitzuteilen.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des:der Bewerber:in, bei ausländischen Unionsbürger:innen ferner die Staatsangehörigkeit;
- das Wahlgebiet (also die Gemeinde, die Stadt oder der Landkreis);
- der Wahlvorschlag eines:einer Einzelbewerber:in für die Bürgermeisterwahl oder die Landratswahl muss den Familiennamen als Bezeichnung enthalten;
- als Beruf des:der Bewerber:in ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde, die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

Ferner ist dem Wahlvorschlag beizufügen:

- eine Erklärung des:der Bewerber:in nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er oder sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er oder sie für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des:der Bewerber:in zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der SächsGemO;
- eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift über die durchgeführte Aufstellungsversammlung der Partei oder Wählervereinigung mitsamt der erforderlichen Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber:innen in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerber:innen die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen;
- sollte die Zahl wahlberechtigter Mitglieder einer Partei oder Wählervereinigung in einer Gemeinde für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreichen und deshalb eine entsprechende Versammlung zur Aufstellung des:der Bewerber:in auf Ebene des Landkreises durchgeführt werden müssen, ist die Notwendigkeit dieses Verfahrens durch den Kreisvorstand zu bestätigen und beizufügen;
- ausländische Unionsbürger:innen haben als Wahlbewerber:innen eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG abzugeben, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

3. VERSAMMLUNGEN VON PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN

Wollen Parteien oder Wählervereinigungen eigene Wahlvorschläge für das Amt eines Bürgermeisters oder Landrats einreichen, dann sind zwingend verpflichtet, entweder Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen gemäß den eigenen Satzungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlrechts durchzuführen.

3.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Das Wahlgebiet ist

- bei Bürgermeisterwahlen das Gemeinde- oder Stadtgebiet;
- bei Landratswahlen der Landkreis.

Stimm- und wahlberechtigt sind in dieser Mitgliederversammlung alle Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung, die im jeweiligen Wahlgebiet seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle diese Mitglieder sind durch den zuständigen Vorstand der Partei oder Wählervereinigung zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Ob weitere Mitglieder eingeladen werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, weil gegebenenfalls die Parteiorganisationsstrukturen nicht mit dem Wahlgebiet übereinstimmen, ist dabei unbeachtlich. Diese dürfen allerdings nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Kandidat:innen teilnehmen.

Hinweis: Bei der Mandatsprüfung zur Mitgliederversammlung ist festzustellen, welche der eingeladenen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sind. Es muss sichergestellt sein, dass anwesende nicht stimm- und nicht wahlberechtigte Mitglieder keinesfalls an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Wahlbewerber:innen teilnehmen. Nehmen nicht stimm- und nicht wahlberechtigte Mitglieder an Abstimmungen und Wahlen teil, führt das zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt nach § 6c Abs. 1 KomWG an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis. Im KomWG wird nicht definitiv bestimmt, wie viele wahlberechtigte Mitglieder denn wenigstens für das Zustandekommen einer Mitgliederversammlung erforderlich sind. Da aber der einzureichende Wahlvorschlag von drei Personen zu unterzeichnen ist, ist im kommunalrechtlichen Sinne von einer äußersten Mindestzahl von drei stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern auszugehen. Denn drei stimm- und wahlberechtigte Mitglieder müssen mit ihrer Unterschrift die Erklärung an Eides statt abgeben, dass die Wahl der Bewerber:innen in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerber:innen die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Wieviele Teilnehmer:innen es braucht, damit die Arbeits- und Beschlussfähigkeit der Versammlung gegeben ist, ist der Satzung oder Wahlordnung der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung zu entnehmen (siehe 3.3 Arbeitsgremien)

Hinweis: Auch wenn nur eine:r Bewerber:in zur Wahl steht, muss zwingend geheim gewählt werden. Eine offene Abstimmung per Handzeichen etc. führt zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags.

3.2. Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreter:innen der Partei oder Wählervereinigung, die von den wahlberechtigten Mitgliedern im Wahlgebiet gewählt und zur Vertreterversammlung delegiert werden. Auch die Vertreter:innen müssen alle Voraussetzungen der Stimm- und Wahlberechtigung erfüllen: Hauptwohnsitz seit drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet und Vollendung des 18. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Versammlung.

3.3. Arbeitsgremien der Versammlung

Auf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sind in offener Abstimmung zu bestellen:

- der:die Versammlungsleiter:in und gegebenenfalls ein:e Stellvertreter:in;
- der:die Schriftführer:in;
- eine Wahlkommission oder Wahlvorstand, um die Wahl zur Aufstellung der Wahlbewerber:innen zu leiten und denen gewohnheitsrechtlich Wahlbewerber:innen nicht angehören dürfen; im KomWG ist nicht bestimmt, wie die Wahlkommission oder der Wahlvorstand in der Mitgliederversammlung zu bilden ist oder ob deren Mitglieder überhaupt stimmberechtigt sein müssen. Daher gilt auch hier, dass Näheres durch die Satzung der Partei/ Wählervereinigung geregelt wird;
- zwei Versammlungsteilnehmer:innen, die gemeinsam mit dem Versammlungsleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber:innen in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerber:innen die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

4. BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEITEN WAHLGANG

Entfällt beim ersten Wahlgang auf keine:n der Bewerber:innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach dem ersten ein zweiter Wahlgang statt.

In diesem zweiten Wahlgang findet keine Stichwahl zwischen den beiden Favorit:innen des ersten Wahlgangs statt, sondern eine nochmalige Wahl, bei der wiederum alle Bewerber:innen des ersten Wahlgangs noch einmal antreten können. Ansonsten gelten für den zweiten Wahlgang die Vorschriften wie für den ersten Wahlgang, jedoch nach § 44a KomWG mit folgenden Maßgaben:

- Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
- Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden⁵; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.
- Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Es können hierbei gegebenenfalls noch formale Mängel am Wahlvorschlag beseitigt werden, aber ausnahmsweise könnte ein Wahlvorschlag nach § 6d Abs. 2 KomWG auch inhaltlich geändert werden, wenn etwa ein:e Bewerber:in des Wahlvorschlags stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

- Wird der zweite Wahlgang abgesagt oder nicht nur teilweise für ungültig erklärt, hat der Gemeinderat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen.

ANHANG • WAHLKALENDER MIT WICHTIGEN TERMINEN ZU BÜRGERMEISTER- UND LANDRATSWAHLEN IN SACHSEN

MASSNAHME	ALLGEMEINE FRISTEN	TERMIN
Versammlung zur Aufstellung von Wahlberber:innen durch Parteien oder Wählervereinigungen (§ 6c Abs. 5 KomWG)	Kann frühestens 12 Monate vor dem Termin der Bürgermeister- bzw. Landratswahl stattfinden.	Hätte bereits ab 12. Juni 2021 erfolgen können.
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl durch die Gemeinde oder den Landkreis (§ 1 KomWO)	Durch die Gemeinde oder den Landkreis sind Bürgermeister- bzw. Landratswahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.	Spätestens bis zum 14. März 2022
Früheste Einreichung von Wahlvorschlägen beim Gemeinde- respektive Kreiswahlausschuss (§ 6 KomWG)	Wahlvorschläge von Einzelbewerber:innen oder von Parteien und Wählervereinigungen können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung eingereicht werden.	
Spätestmögliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Gemeinde- respektive. Kreiswahlausschuss (§ 6 KomWG)	Wahlvorschläge müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr bei den:derVorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.	Spätestens am 7. April 2022
Möglichkeit der Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§ 6d KomWG)	Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl) zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.	Spätestens bis zum 7. April 2022

MASSNAHME	ALLGEMEINE FRISTEN	TERMIN
Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeinde- respektive Kreiswahlausschuss (§ 7 Abs. 1 KomWG)	Die Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge, über ihre Zulassung oder Zurückweisung hat spätestens am 58. Tag vor der Wahl zu erfolgen.	Spätestens am 14. April 2022, da der 58. Tag der Karfreitag ist
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 3 KomWG)	Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde oder dem Landkreis spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.	Spätestens am 13. Mai 2022
Tag der WAHL (§ 17 Abs. 2 KomWG)	Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler:innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.	12. Juni 2022
Zweiter Wahlgang Entfällt auf keine:n der Bewerber:innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dieser findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl statt. (§ 44a KomWG)	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr zurückgenommen werden. • Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden. • Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. 	3. Juli 2022
Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 24 KomWG)	Das Wahlergebnis ist vom zuständigen Wahlausschuss unverzüglich festzustellen und danach unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.	

MASSNAHME	ALLGEMEINE FRISTEN	TERMIN
<p>Wahlanfechtung (§ 25 KomWG)</p>	<p>Jede:r Wahlberechtigte, jede:r Bewerber:in und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben.</p>	
<p>Wahlprüfung (§ 26 u. 27 KomWG)</p>	<p>Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von einem Monat zu prüfen (Wahlprüfungsfrist). Die Gewählten treten ihr Amt erst nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist an.</p>	